Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2019230/5

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Ortschaftsrat Wülknitz**	Sitzung am: **16.10.2019** TOP: **2.6**
Amt: **Abteilung 030**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2019230/5**
		Az.:	erstellt am: **16.09.2019**

Betreff

Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.10.2019: Ortschaftsrat Merzien	01.10.2019	entspr. prot. Änd.
2	02.10.2019: Ortschaftsrat Arensdorf	02.10.2019	entspr. prot. Änd.
3	07.10.2019: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	07.10.2019	entspr. prot. Änd.
4	14.10.2019: Ortschaftsrat Dohndorf	14.10.2019	entspr. prot. Änd.
5	16.10.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	16.10.2019	entspr. prot. Änd.
6	17.10.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	17.10.2019	zurückgestellt
7	24.10.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	24.10.2019	entspr. prot. Änd.
8	29.10.2019: Hauptausschuss	29.10.2019	entspr. prot. Änd.
9	07.11.2019: Stadtrat	07.11.2019	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt:

1. den Antrag der Fraktion AfD vorbehaltlich der in Nr. 5 eingeflossenen Änderungsvorschläge abzulehnen;
2. den Antrag der Fraktion Die LINKE vorbehaltlich der in Nr. 5 eingeflossenen Änderungsvorschläge abzulehnen;
3. der Antrag der Fraktion SPD vorbehaltlich der in Nr. 5 eingeflossenen Änderungsvorschläge abzulehnen;
4. der Antrag der Fraktion IG BfK vorbehaltlich der in Nr. 5 eingeflossenen Änderungsvorschläge abzulehnen;
5. die als Anlage 1 beigefügte Fassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zu beschließen.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Regelungsanlass

Anlässlich des neu gewählten Stadtrates soll zu Beginn der Amtszeit die Hauptsatzung einer Überarbeitung unterzogen werden. Hierzu waren auch die Fraktionen aufgerufen, Änderungsvorschläge einzureichen. Dem sind die Fraktionen AfD, Die Linke, SPD sowie IG BfK nachgekommen. Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat die als **Anlage 1** beigefügte Fassung der Hauptsatzung zu beschließen. Eine Gegenüberstellung der einzelnen Änderungsanträge nebst Erläuterungen ist als **Anlage 2** in Form einer Synopse beigefügt.

2. Wesentliche Änderungsvorschläge der Fraktionen

a.) Fraktion AfD

Die Fraktion AfD möchte im Wesentlichen die Ausschussstruktur hin zu mehr Ausschüssen verändern (aa.), den Vorsitz über die beschließenden Ausschüsse neu zu regeln (bb.) sowie die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters absenken (cc.). Zur Begründung wird auf die als **Anlage 3** beigefügten Anträge der Fraktion AfD verwiesen. Diese Änderungsanträge sollten aus Sicht der Verwaltung abgelehnt werden.

aa.) weitere Ausschüsse

Weitere Ausschüsse sind vorallem aus zweierlei Gründen heraus aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll. Zum einen führt ein beratender Ausschuss mehr zu einem zusätzlichen Aufwand von ca. 4.000,00 EUR pro Jahr. Zudem kollidieren weitere Ausschüsse mit der Fürsorgepflicht der Stadt Köthen (Anhalt) für ihre Beschäftigten, die die Ausschussarbeit abzudecken haben. Aus diesen Gründen wird auch die von der Fraktion AfD vorgeschlagene Ausschussstruktur nicht durch die Verwaltung mitgetragen.

bb.) Vorsitz über die beschließenden Ausschüsse

Die Regelung, die die Fraktion AfD vorschlägt, wonach bei den beschließenden Ausschüssen der Vorsitz von einem Stadtrat auszufüllen ist, verstößt nach Ansicht der Verwaltung gegen § 48 Abs. 2 KVG LSA. Danach sitzt der OB in der Regel den beschließenden Ausschüssen vor. Nach Satz 2 kann (lediglich) festgelegt werden, dass ein ehrenamtliches Mitglied **einem** beschließenden Ausschuss, **der ausdrücklich zu benennen ist**, vorsitzen kann. Der Satz ist eine Ausnahmevorschrift zur Regel des § 48 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA. Nach allgemeiner Gesetzesauslegung sind Ausnahmevorschriften grundsätzlich restriktiv auszulegen, sodass aus Sicht der Verwaltung es nahe gelegen hätte, dass der Gesetzgeber bei einem anderen Verständnis die Artikel in der Mehrzahl verwandt hätte.

cc.) Absenkung der Wertgrenzen zu Lasten des Oberbürgermeisters

Die Verwaltung hält dies für unzulässig, da dem keine sachlichen Gründe entsprechen. Nach einer Entscheidung des VG Magdeburg vom 08.03.2017 – Az.: 9 A 881/16 – gilt folgendes:

> „*Diese gesetzlich vorgesehene Ermächtigung dient nämlich auch der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Ratstätigkeit. Darin kommt zum*

Tragen, dass der Gemeinderat sich bei seiner Arbeit auf diejenigen Angelegenheiten beschränken soll, die ihrer Bedeutung nach wesentlich für die Gemeinde und ihre Einwohner sind. Die Erledigung der Angelegenheiten im Übrigen hat durch den Bürgermeister als dem Rat gleichrangig gegenüberstehendes Gemeindeorgan (vgl. § 7 Abs. 1 KVG LSA) zu erfolgen und führt durch die Festlegung von Wertgrenzen und der ausdrücklichen Übertragung von Angelegenheiten zur alleinigen Erledigung zu - satzungsrechtlich geschaffenen – weiteren organschaftlichen Rechten des Bürgermeisters, gegen deren Entzug er verwaltungsgerichtlichen Rechtschutz in Anspruch nehmen kann.“

b.) Fraktion Die LINKE

Die Fraktion Die LINKE möchte mit als **Anlage 4** beigefügtem Antrag im Wesentlichen die Ausschussstruktur hin zu mehr Ausschüssen verändern. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Antrag der Fraktion AfD (s.o.) verwiesen. Anzusprechen ist darüber hinaus der Vorschlag der Fraktion Die LINKE, den Stadtratsvorstand neu zu regeln. Soweit die LINKE dabei vorschlägt, dass jede Fraktion, die nicht den Stadtratsvorsitzenden stellt, einen Stellvertreter benennen kann, verstößt dies nach Ansicht der Verwaltung gegen § 36 Abs. 2 KVG LSA, der eine Wahl vorsieht.

c.) Fraktion SPD

Die Fraktion SPD möchte im Wesentlichen mit als **Anlage 5** beigefügtem Antrag die Ausschussstruktur hin zu mehr Ausschüssen verändern. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Antrag der Fraktion AfD (s.o.) verwiesen.

d.) Fraktion IG BfK

Die Fraktion IG BfK möchte im Wesentlichen mit als **Anlage 6** beigefügtem Antrag die Begrenzung der Anzahl der Mitglieder des Stadtratsvorstandes erreichen, wobei jedoch der Vorschlag enthalten ist, dass die Fraktion, die den Stadtratsvorsitzenden stellt sowie maximal 1 Vertreter jeder Fraktion gewählt werden kann. Hierzu wird wiederum auf § 36 Abs. 2 KVG LSA verwiesen, wonach eine derartige Einschränkung unzulässig sein dürfte.

3. Wesentliche Änderungsvorschläge der Verwaltung

a.) § 5 Abs. 2 - Anzahl der Stellvertreter

Die Verwaltung empfindet es als sinnvoll, die Anzahl der Stellvertreter zu begrenzen, sodass § 5 Abs. 2 entsprechend überarbeitet wurde. Zudem wurde eine Übergangsregelung für die aktuelle Amtszeit des Stadtrates aufgenommen.

b.) § 5 Abs. 5 und 6 – Verfahren zur Beantwortung von Anfragen

§ 5 Abs. 5 und 6 wurde auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE aufgenommen, durch welche das Verfahren für Anfragen der Ratsmitglieder und deren Beantwortung nunmehr in der Hauptsatzung entsprechend des neu gefassten § 43 Abs. 3 KVG

LSA neu gefasst wurde.

c.) Veränderung der Ausschussstruktur

Auch die Verwaltung empfiehlt eine Änderung an der Ausschussstruktur vorzunehmen, da dies ein (älterer) Antrag der Fraktion FDP war, der nunmehr seitens der Verwaltung aufgegriffen wird. Der Rechnungsprüfungsausschuss sollte abgeschafft werden, sodass daraus auch Einsparungen von ca. 4.000,00 EUR im Jahr möglich sind.

d.) Organzuständigkeit für die Aufgaben der Unteren Bauaufsicht

Die sog. Organzuständigkeit für die Aufgaben der Unteren Bauaufsicht muss entsprechend des Gesetzes (vgl. § 66 Abs. 4 KVG LSA) beim Oberbürgermister liegen. Die Hauptsatzung ist daher an einigen Stellen anzupassen; dem liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich (vgl. § 4 Satz 1 KVG LSA).

Zum ***eigenen Wirkungskreis*** gehören nach § 5 Abs. 1 KVG LSA alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Nr. 1) sowie alle Aufgaben, die ihnen aufgrund von Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt durch Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen sind.

Zum ***übertragenen Wirkungskreis*** gehören nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KVG LSA insbesondere die Aufgaben, die den Gemeinden durch Gesetz als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind (sog. Weisungsaufgaben).

Mit Bescheid vom 16.12.2003 wurden der Stadt Köthen (Anhalt) zum 01.01.2004 auf Grundlage des damaligen § 63 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA a.F. die Aufgaben der unteren Bauaufsicht abweichend von der gesetzlichen Zuständigkeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld übertragen. Dieser Bescheid wirkt über § 87 Abs. 3 BauO LSA bis heute fort.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden nach § 57 Abs. 1 BauO LSA im übertragenen Wirkungskreis tätig.

Die sog. Organzuständigkeit für die Ausführung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht liegen nach § 66 Abs. 4 KVG LSA grundsätzlich beim (Ober)Bürgermeister, soweit **gesetzlich** nichts anderes bestimmt ist. Eine abweichende Regelung in der Hauptsatzung genügt insoweit nicht, da es sich bei der Hauptsatzung nicht um eine andere „gesetzliche“ Bestimmung handelt.

Bislang wurde auf Grundlage des § 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 3 der Hauptsatzung seitens des BSU über die planungsrechtliche Zulässigkeit nach den §§ 29 bis 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen entschieden.

Dies war dem Umstand geschuldet, dass die Stadt Köthen (Anhalt) bislang davon ausging, dass für die Erteilung eines Einvernehmens im Sinne des § 36 BauGB die Organzuständigkeit beim Stadtrat und seiner Ausschüsse

liege.

Diese Aussage trifft insoweit zu, soweit zwischen der Baugenehmigungsbehörde und der das Einvernehmen erteilenden Gemeinde **keine** Identität besteht.

Besteht jedoch eine Identität, entfällt das Erfordernis für die Erteilung eines Einvernehmens nach § 36 BauGB. Hierzu wird aus folgendem Kommentar (BeckOK BauGB/Hofmeister, 45. Ed. 1.5.2019, BauGB § 36 Rn. 10, 11) zitiert:

> „*Das BVerwG geht in stRspr davon aus, dass § 36 nach seinem Wortlaut sowie seinem Sinn und Zweck, die gemeindliche Planungshoheit zu sichern, zwei unterschiedliche Willensträger voraussetzt und das Einvernehmen daher jedenfalls dann entbehrlich ist, wenn die Gemeinde selbst für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist (BVerwGE 28, 268 (271); BVerwG DÖV 1970, 349 (350); BVerwGE 45, 207 (212); BVerwG Buchholz 310 § 54 VwGO Nr. 42).*“
>
> und
>
> „*Der Ausschluss des Einvernehmenserfordernisses soll jedoch ebenso bei gemeindeinterner Zuständigkeitsverteilung für die Erteilung der Baugenehmigung und die Erklärung des Einvernehmens zwischen Gemeindevorstand (Bürgermeister) und Gemeinderat (bzw. beschließender Ausschuss) gelten, also wenn innerhalb der Gemeinde verschiedene Organe zuständig sind (BVerwG NVwZ 2005, 83, unter Hinweis auf BVerwG BeckRS 1989, 31241252; ebenso Budroweit NVwZ 2005, 1013; aA Gern VBlBW 1986, 451; Müller BauR 1982, 7; Brügelmann/Dürr Rn. 19).“*

Vorliegend besteht die Identität, sodass § 36 BauGB nach der Rechtsprechung des BVerwG keine Anwendung findet.

Im Anschluss an die ständige Rechtsprechung des BVerwG hatte sich der VGH Mannheim im Jahre 2012 (Urt. vom 09.03.2012 – Az.: 1 S 3326/11) mit einer ähnlichen Konstellation im Land Baden-Württemberg zu befassen. Die Verwaltung zitiert die beiden Leitsätze der Entscheidung wie folgt und fügt die Entscheidung dieser Informationsvorlage bei:

> *„1. In einer Gemeinde, die zugleich untere Baurechtsbehörde ist, ist der Anwendungsbereich des § 36 BauGB nicht eröffnet (im Anschluss an BVerwG, Urt. v. 19.08.2004 - 4 C 16.03 - BVerwGE 121, 339). In einer solchen Gemeinde ist für die Erteilung von Baugenehmigungen und für sonstige bauplanungsrechtliche Entscheidungen nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB allein der (Ober-)Bürgermeister zuständig; dem Gemeinderat steht nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften keine Mitentscheidungskompetenz zu. (amtlicher Leitsatz)*
>
> *2. Der (Ober-)Bürgermeister ist in diesen Gemeinden verpflichtet, den Gemeinderat bzw. den zuständigen beschließenden Ausschuss in einer Weise über planungsrechtlich relevante Bauanträge zu informieren, die es diesem ermöglicht, durch Einsatz der planungsrechtlichen Instrumente der §§ 14 ff. BauGB auf das konkrete Bauvorhaben zu reagieren. (amtlicher Leitsatz)“*

Im Ergebnis dieser Entscheidung kommt der Oberbürgermeister und die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass für die Erteilung von Baugenehmigungen

und für sonstige bauplanungsrechtliche Entscheidungen nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB allein der (Ober-)Bürgermeister nach § 66 Abs. 4 KVG LSA zuständig ist. Eine andere gesetzliche Bestimmung existiert nicht; eine anderweitige Regelung in der Hauptsatzung muss insoweit hinter das Gesetz zurücktreten.

Diese Rechtsauffassung wurde der KAB mitgeteilt und es wurde dort erfragt, ob die KAB diese Rechtsauffassung teilt. Die KAB teilte mit E-Mail vom 12.07.2019 folgendes mit:

> „*Nach Prüfung der Angelegenheit teile ich Ihre Rechtsauffassung, dass*
>
> *1. der Oberbürgermeister nach § 66 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. §§ 87 Abs. 3, 57 BauO LSA (Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde gem. § 63 Abs. 1 S. 2 BauO LSA ab dem 01.01.2004 durch Bescheid vom 15.12.2003) die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde in eigener Zuständigkeit erledigt und*
>
> *2. die Rechtsfolge des § 66 Abs. 4 KVG LSA der Hauptsatzung auch vor einer entsprechenden Änderung der Hauptsatzung vorgeht.“*

Die KAB hat im Rahmen ihrer Prüfung mitgeteilt, dass zur Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit sichergestellt sein muss, dass bei grundlegenden Vorhaben der Stadtrat bzw. seine Ausschüsse informiert werden muss, damit dieser die Planungshoheit (auch rechtzeitig) ausüben kann.

Zu dieser Sicherstellung wird seitens der Verwaltung empfohlen, dass vor dem § 6 Abs. 8 Satz 2 ein neuer Satz 2 eingefügt wird, der wie folgt lautet:

> „*Dem Oberbürgermeister obliegt die Pflicht, den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss über laufende Baugenehmigungsverfahren, bei denen die Stadt Köthen (Anhalt) Baugenehmigungsbehörde ist, bei für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 BauGB) unverzüglich zu informieren.“*

e.) Zuständigkeiten des Sozial- und Kulturausschusses

Die Zuständigkeiten des Sozial- und Kulturausschusses wurden überarbeitet. So soll die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Altenhilfe und –pflege gestrichen werden, da hierfür ein spezieller Ausschuss existiert. Ergänzt wurden Angelegenheiten des städtischen Jugendclubs, des Tierparks, des Örtlichen Teilhabemanagements und der Seniorenvertretung.

f.) Unterbreitung einer Angelegenheit durch einen beschließenden Ausschuss

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE wird ein neuer Absatz in § 6 aufgenommen, der entsprechend § 48 Abs. 4 Satz 3 KVG LSA vorsieht, dass auf Antrag eines Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden kann.

g.) Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

In § 7 Abs. 2 wurden Klarstellungen aufgenommen, für deren Erläuterung auf die

Anlage 2 verwiesen wird.

h.) Beauftragte und Beiträte

Aus Sicht der Verwaltung sollte ein Kommunaler Behindertenbeauftragter sowie ein Seniorenbeirat neu geschaffen werden. Das Nähere soll jeweils eine Satzung, die durch den Stadtrat zu bestätigen ist, regeln.

i.) Einwohnerfragestunde

Die Regelungen zu den Einwohnerfragestunden wurden entsprechend § 28 Abs. 2 KVG LSA in die Geschäftsordnung übernommen, sodass der Großteil der alten Regelung entfallen kann. Einzig das mögliche Verfahren für Einwohnerfragestunden in den Ortschaftsräten muss nach § 84 Abs. 5 KVG LSA in der Hauptsatzung geregelt werden, sodass im Vorgriff etwaiger Beschlussfassungen der Ortschaftsräte das Verfahren vorsorglich in die Hauptsatzung entsprechend den Vorgaben der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt aufgenommen wurde.

j.) Öffentliche Bekanntmachungen

Hier wurden Klarstellungen aufgenommen.

k.) Sprachliche Gleichstellung

Hier wurden Klarstellungen aufgenommen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zu beschließen.

Anlage1-HauptS.pdf

Anlage2-Synopse.pdf

Anlage-3-Antrag-AfD.pdf

Anlage-4-Antrag-Linke.pdf

Anlage-5-Antrag-SPD.pdf

Anlage-6-Antrag-IG-BfK.pdf